

Thema:

Ausbau- und Erschließungsbeiträge; Straßenbeleuchtung

Fragestellung:

Im beitragsfähigen Aufwand für die Berechnung der Ausbau- und Erschließungsbeiträge sind auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung und die Straßenoberflächenentwässerung enthalten. Es handelt sich dabei i. d. R. um Investitionskosten-/Baukostenzuschüsse, die an das RWE bzw. die Verbandsgemeindewerke gezahlt wurden. Ferner erhalten die Gemeinden in manchen Fällen für Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen auch Landeszuwendungen.

Im Anlagevermögen werden wir folgende Positionen erfassen:

- Gemeindestraße (Abschreibungsdauer 35 Jahre)
- immaterielles Anlagegut für die Straßenbeleuchtung (Abschreibung über die Nutzungsdauer der Lampen = 20 Jahre)
- immaterielles Anlagegut für die Straßenoberflächenentwässerung (Abschreibung über die Nutzungsdauer der Leitungen = 40 Jahre)

1) Ist es zutreffend, dass die Sonderposten für Erschließungs- und Ausbaubeiträge sowie auch für die Landeszuwendungen auf diese drei Positionen aufzuteilen und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer aufzulösen sind?

Bei Ausbaumaßnahmen werden im beitragsfähigen Aufwand teilweise auch Baukostenzuschüsse für Straßenlampen abgerechnet, die bereits vor 5 oder 10 Jahren gezahlt wurden.

2) Ist der auf die Straßenbeleuchtung entfallende Sonderposten dann noch weiter aufzuteilen, so dass im Extremfall für jede Leuchte ein Sonderposten zu bilden wäre?

Wenn die Gemeinden Baugebiete erschließen, werden die Erschließungsbeiträge für die gemeindeeigenen Bauplätze erst beim Verkauf der Grundstücke vom Erwerber angefordert. Die Veräußerung erfolgt tlw. erst Jahre nach der Erschließung.

3) Ist in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Veräußerung ein Zugang auf den Sonderposten zu buchen, der dann über die Restlaufzeit des Sonderpostens aufzulösen ist?

Verfährt man wie zuvor beschrieben, verursacht dies einen erheblichen Kontroll- und Buchungsaufwand. Die Anteile der Straßenbeleuchtung und der Straßenoberflächenentwässerung an den Erschließungs- und Ausbaubeiträgen bzw. den Landeszuwendungen liegen nach unserer Einschätzung in einer Größenordnung von je 5 bis 10 %.

4) Ist es zulässig, auf die genaue Aufteilung der Sonderposten für die Beiträge bzw. Zuwendungen zu verzichten und die Beträge in einem Sonderposten zu belassen, der dann über die Nutzungsdauer der Straße aufgelöst wird?

Die Gemeindestraßen sind nach dem tatsächlichen Zustand zu bewerten. Für alle Straßen ist ein fiktives Herstellungsdatum zu ermitteln. Bei den nach 2000 fertig gestellten Straßen wurden die tatsächlichen Kosten (nicht indiziert) angesetzt. Ebenso bei den vor 2000 hergestellten Straßen, deren Herstellungskosten noch ermittelt werden konnten.

Bei den vor 2000 fertig gestellten Straßen wurde aber meist mit Mittelwerten gerechnet, die auf das fiktive Herstellungsjahr indiziert wurden.

Die tatsächliche Höhe der Erschließungs- und Ausbaubeiträge konnte oft auch noch für die vor 2000 fertig gestellten Straßen ermittelt werden.

Im Ergebnis kann es also so sein, dass die Straße mit einem Mittelwert bewertet und ein fiktives Herstellungsdatum festgesetzt wurde, während die Erschließungs- und Ausbaubeiträge in der tatsächlichen Höhe bekannt sind.

5) Sind die Erschließungs- und Ausbaubeiträge auf das fiktive Herstellungsjahr der Straße zu indizieren?

6) Macht es einen Unterschied, ob das fiktive Herstellungsdatum der Straße vor oder nach dem tatsächlichen Herstellungsdatum liegt? Wenn die Straße also stärker abgenutzt ist, als dies nach dem Alter zu erwarten war, muss dann der Sonderposten für die Beiträge reduziert werden? Wenn ja, wie berechnet man das?

7) Sind auch gewährte Landeszuwendungen auf das fiktive Herstellungsjahr der Straße zu indizieren?

8) Ist es zutreffend, dass die für die Straßenbeleuchtung und die Straßenoberflächenentwässerung zu bilanzierenden immateriellen Anlagegüter jeweils mit den tatsächlichen Anschaffungskosten und dem tatsächlichen Anschaffungsdatum bilanziert werden, während die Straße mit einem fiktiven Herstellungsdatum und oft auch mit indizierten Kosten zu bilanzieren ist?

Lösungsansatz:

1. Die Sonderposten sind gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Wird ein Beitrag für die Anschaffung oder Herstellung mehrerer Vermögensgegenstände erhoben, so ist der Beitrag sachgerecht auf-

zuteilen und gemäß § 38 Abs. 2 S. 2 GemHVO entsprechend der Abschreibung des jeweiligen Vermögensgegenstandes aufzulösen.

2. Da hinsichtlich der Straßenbeleuchtung der Investitionskostenzuschuss an den Energieversorger im vorliegenden Fall als immaterieller Vermögensgegenstand aktiviert wird, hängt die Anzahl der Sonderposten von der Anzahl der gezahlten Investitionskostenzuschüsse ab.
3. Wird ein Beitrag nach Anschaffung des jeweiligen Vermögensgegenstandes (hier: Gemeindestrasse, immaterielle Vermögensgegenstände) erhoben, so ist grundsätzlich der entsprechende Sonderposten entsprechend der Restnutzungsdauer ertragswirksam aufzulösen. Hierzu weisen wir auch auf die Häufig Gestellte Frage Nr. 10.1.01 hin.

Für Ihren Fall ist folgende Regelung zu beachten vgl. Bewertungsrichtlinie):

„Die Gemeinden sind regelmäßig Eigentümer erschlossener Grundstücke, die als Bauplatz veräußert werden sollen. Bei der Berechnung des Erschließungsbeitrages wurden alle an der Strasse anliegenden Grundstücke berücksichtigt, jedoch kann der Beitrag nur von Eigentümern der Nicht gemeindeeigenen Grundstücke eingefordert werden. In Höhe der auf die gemeindeeigenen Grundstücke entfallenden fiktiven Beiträge erfolgt eine entsprechende Erhöhung des Grundstückswertes und gleichzeitig die Bildung eines entsprechenden Sonderpostens. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt über die Restnutzungsdauer der Strasse.“

4. Die Bildung eines einheitlichen Sonderpostens ist gemäß § 38 Abs. 2 S. 3 GemHVO nur zulässig, wenn eine Zuordnung zu einem bestimmten Vermögensgegenstand nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Auflösung dieses Sonderpostens ein sachgerechter, gemeindebezogen ermittelter Prozentsatz zugrunde zu legen.

Zu 5) bis 8)

Erfolgte die Bewertung der Strassen anhand von Erfahrungswerten, ist die Einstellung tatsächlich gezahlter Beiträge in einen Sonderposten nicht ohne Weiteres möglich. Herstellungskosten der Strassen sind grundsätzlich nur bis zu einer Höchstgrenze beitragsfähig. Der Sonderposten darf diese Höchstgrenze in Bezug auf den Restbuchwert des Vermögensgegenstands nicht übersteigen. Wird die Strasse aus Erfahrungswerten abgeleitet, sollte der Sonderposten aus Beiträgen als Prozentsatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Strasse angesetzt werden, wobei der individuelle Beitragssatz der einzelnen Strasse und mögliche Beitragsminderungen Berücksichtigung finden soll.

Werden dennoch tatsächlich gezahlte Zuwendungen erfasst, erfolgt keine Indizierung dieser Sonderposten. Einer Indizierung unterliegen lediglich Vergleichswerte, die aus anderen Anschaffungsjahren abgeleitet werden.
